

Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 2

Februar 2004

Seite 81 – 160

INHALT

Mitteilungen

Entscheidung des BGH zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen	81
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	82
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Dezember 2003	83

Aktuelles Forum

<i>Hahne</i> , Grenzen ehevertraglicher Gestaltungsfreiheit	84
<i>Reich</i> , Aktuelle Änderungen im Umsatzsteuerrecht	95

Aufsatz

<i>Goebel</i> , Drittbestimmung des Unternehmensnachfolger-Erben?	101
---	-----

Rechtsprechung

I. Allgemeines

1. Voraussetzungen des Bereinigungsanspruchs bei Wegfall der Wohnbarkeit <i>BGH, Urt. v. 30. 4. 2003 – V ZR 361/02</i>	118
2. Keine Angemessenheitskontrolle einer Umschuldungsvereinbarung <i>BGH, Urt. v. 6. 5. 2003 – XI ZR 226/02</i>	120
3. Insolvenzfeste Abtretung einer bedingten Forderung <i>BGH, Urt. v. 27. 5. 2003 – IX ZR 51/02</i>	123
4. Leistungsbestimmungsrecht eines Drittbegünstigten <i>BGH, Urt. v. 30. 5. 2003 – V ZR 216/02</i>	126
5. Kein Aussonderungsrecht an Grundstücken durch Treuhandvereinbarung ohne Vormerkung <i>BGH, Urt. v. 24. 6. 2003 – IX ZR 75/01</i>	128
6. Isolierte Abtretung von Mietzinsansprüchen im Kaufvertrag <i>BGH, Urt. v. 2. 7. 2003 – XII ZR 34/02</i>	134
7. Einwendungs- und Rückforderungsdurchgriff bei kreditfinanziertem Beteiligungserwerb <i>BGH, Urt. v. 21. 7. 2003 – II ZR 387/02</i>	135

II. Liegenschaftsrecht

1. Verteilung von Kosten und Lasten bei Quotennießbrauch <i>BGH, Urt. v. 6. 6. 2003 – V ZR 392/02</i>	140
--	-----

2. Heimfallanspruch unter Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs <i>BGH, Urtr. v. 11. 7. 2003 – V ZR 56/02</i>	143
3. Rechtsmangel bei zweckentfremdeter Nutzung eines Speichers <i>BGH, Urtr. v. 26. 9. 2003 – V ZR 217/02</i>	145
4. Anspruch auf Zustimmung zur Änderung der Teilungserklärung <i>BayObLG, Beschl. v. 31. 7. 2003 – 2Z BR 24/03</i>	147
5. Keine Antragsberechtigung des Vormerkungsberechtigten <i>KG, Beschl. v. 8. 4. 2003 – 1 W 401/02</i>	149
6. Unwirksamkeit einer nicht unterschriebenen Zwischenverfügung; Eingreifen der Verfügungsbeschränkung in § 1365 Abs. 1 BGB <i>Pfälz. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 26. 8. 2003 – 3 W 171/03</i>	151
<i>III. Familienrecht</i>	
Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung; Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen <i>BGH, Urtr. v. 28. 1. 2003 – X ZR 199/99</i>	152
Buchbesprechungen	
Hoffmann-Becking/Rawert, Beck'sches Formularbuch zum Bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrecht (<i>Schmucker</i>) – Winkler, Beurkundungsgesetz (<i>Fabis</i>) – Österreichische Notariatskammer, Festschrift Georg Weissmann. Freiheit, Sicherheit, Recht, Notariat und Gesellschaft (<i>Wachter</i>) – Stobbe, Steuern kompakt (<i>Spiegelberger</i>) – Holzapfel/Pöllath, Unternehmenskauf in Recht und Praxis – An-Tel-Fax: Wegweiser zu den Justizbehörden	156

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Neu-Ulm,
Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann, Wolftrathshausen

2 | 2004

Heft 2, Februar 2004
Seite 81 – 160

MITTEILUNGEN

Entscheidung des BGH zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen

Mit Urt. v. 11. 2. 2004 hat der u. a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des BGH das Berufungsurteil des OLG *München* v. 1. 10. 2002 (4 UF 7/02) zur Wirksamkeit eines notariellen Ehevertrages, soweit es mit der Revision angefochten war, aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zwecks neuer Feststellungen zurückverwiesen (XII ZR 265/02).

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die seit 2001 geschiedenen Parteien hatten 1985 geheiratet. Der 1948 geborene Ehemann ist Unternehmensberater; seine sieben Jahre jüngere Ehefrau hatte vor der Ehe ein Hochschulstudium abgeschlossen und war als Archäologin tätig gewesen. 1988, zwei Jahre nach Geburt ihres ersten und rund ein Jahr vor Geburt ihres zweiten Kindes, vereinbarten sie Gütertrennung, schlossen den Versorgungsausgleich aus und verzichteten wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt mit Ausnahme des Unterhalts der Ehefrau wegen Kindesbetreuung. Der Ehemann verpflichtete sich im Übrigen, durch laufende Prämienzahlungen für seine Ehefrau auf deren 60. Lebensjahr eine Kapitallebensversicherung mit einer erwarteten Ablaufleistung von rund 172 000,- DM zu begründen. Das Oberlandesgericht hatte den Ehevertrag unter Berufung auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen als unwirksam angesehen und der Klage der Ehefrau auf nachehelichen Unterhalt und Auskunft im Rahmen des Zugewinnausgleichs teilweise stattgegeben.

Nach Auffassung des BGH steht es Ehegatten grundsätzlich frei, die gesetzlichen Regelungen über den Zugewinn, den Versorgungsausgleich und den nachehelichen Unterhalt ehevertraglich auszuschließen. Allerdings darf der Schutzzweck dieser Regelungen nicht beliebig unterlaufen werden. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo die vereinbarte Lastenverteilung der individuellen Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse in keiner Weise mehr gerecht wird, weil sie evident einseitig ist und für den belasteten Ehegatten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint. Das ist umso eher der Fall, je mehr der Ehevertrag in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift. Insoweit ist eine Abstufung

vorzunehmen (vgl. hierzu im Einzelnen in diesem Heft den Beitrag *Hahne*, S. 84 ff., ders. insbes. Ziff. II 6). Der Tatrichter hat daher in einem ersten Schritt gemäß § 138 Abs. 1 BGB eine Wirksamkeitskontrolle des Ehevertrages anhand einer auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezogenen Gesamtwürdigung der individuellen Verhältnisse der Ehegatten vorzunehmen, insbesondere also hinsichtlich ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse und ihres geplanten oder bereits verwirklichten Lebenszuschnitts. Das Verdikt der Sittenwidrigkeit wird dabei regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn durch den Vertrag Regelungen aus dem Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts ganz oder jedenfalls zu erheblichen Teilen abbedungen werden, ohne dass dieser Nachteil durch anderweitige Vorteile gemildert oder durch die besonderen Verhältnisse der Ehegatten gerechtfertigt wird. Ergibt diese Prüfung, dass der Ehevertrag unwirksam ist, treten an dessen Stelle die gesetzlichen Regelungen. Anderenfalls ist in einem zweiten Schritt im Wege der Ausübungskontrolle (§ 242 BGB) zu prüfen, ob und inwieweit die Berufung auf den Ausschluss gesetzlicher Scheidungsfolgen angesichts der aktuellen Verhältnisse nunmehr missbräuchlich erscheint und deshalb das Vertrauen des Begünstigten in den Fortbestand des Vertrages nicht mehr schutzwürdig ist. In einem solchen Fall hat der Richter die Rechtsfolge anzuordnen, die den berechtigten Belangen beider Parteien in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

Der Senat hat die Annahme des Oberlandesgerichts, die von den Eheleuten getroffenen Abreden seien unwirksam, nicht gebilligt. Für einen Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB, Wirksamkeitskontrolle) fehle es an tatsächlichen Feststellungen, insbesondere was die von den Ehegatten mit der Abrede verfolgten Zwecke, ihre Lebensplanung und ihre sonstigen Beweggründe betreffe. Eine vom Ehemann ausgenutzte Unterlegenheit der Ehefrau sei nicht erkennbar. Für die Zeit der Kinderbetreuung sei der gesetzliche Unterhaltsanspruch der Ehefrau schon nach dem erklärten Parteiwillen nicht ausgeschlossen; für die Zeit nach der Kinderbetreuung könne sich eine – wenn auch nicht notwendig auf den vollen eheangemessenen Unterhalt gerichtete – Unterhaltspflicht des Ehemannes im Wege der Ausübungskontrolle (§ 242 BGB) ergeben. Einer solchen Kontrolle unterliege zwar auch der vereinbarte Ausschluss des Zugewinnausgleichs; die vom Oberlandesgericht hierzu bislang getroffenen Feststellungen rechtfertigten jedoch nicht die Annahme, dass der Ehemann nach § 242 BGB gehindert werde, sich auf die von den Parteien vereinbarte Gütertrennung zu berufen.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Intensivkurs Internationales Privatrecht

Zeit/Ort: 25. – 27. 3. 2004, Bochum, Ausbildungs-Center des DAI
Referenten: Notar *Peter Wandel*, Esslingen, Rechtsanwalt *Dr. Wolfgang Riering*, LL.M., Leiter des Referats für Ausländisches und Internationales Privatrecht, DNotI, Würzburg

Kostenbeitrag: 495,- €/ermäßigt 395,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

2. Erbbaurecht in der notariellen Praxis

Zeit/Ort: 26. 3. 2004, Berlin, Maritim proArte Hotel
Referenten: Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, Notar *Sven Eichel*, Krefeld
Kostenbeitrag: 245,- €/ermäßigt 195,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

3. Testamentsvollstreckung in der notariellen Praxis

Zeit/Ort: 27. 3. 2004, Köln, Renaissance Hotel
Referenten: Notar *Prof. Dr. Wolfgang Reimann*, Passau, Notar *Dr. Bernhard Schaub*, München
Kostenbeitrag: 245,- €/ermäßigt 195,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

4. Intensivkurs Überlassungsvertrag

Zeit/Ort: 2. – 3. 4. 2004, Dortmund, Hilton Hotel
Referenten: Notar *Dr. Hermann Amann*, Berchtesgaden, Notar *Dr. Jörg Mayer*, Pottenstein
Kostenbeitrag: 345,- €/ermäßigt 245,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

5. Intensivkurs Grundstückskaufvertrag

Zeit/Ort: 3. – 7. 5. 2004, Timmendorfer Strand, Maritim Seehotel
Referenten: Notar *Dr. Gregor Basty*, München, Rechtsanwalt und Notar *Manfred Blank*, Lüneburg
Kostenbeitrag: 695,- €/ermäßigt 595,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

Änderungen werden vorbehalten. Muss wider Erwarten eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, werden bereits bezahlte Teilnehmergebühren umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind leider ausgeschlossen.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Dezember 2003

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2000 = 100 im Dezember 2003 gegenüber Dezember 2002 um 1,1% (105,1) gestiegen. Im Vergleich zum November 2003 erhöhte sich der Index um 0,8%.

Das Statistische Bundesamt teilt des Weiteren mit, dass der Verbraucherpreisindex für Deutschland im Jahresdurchschnitt 2003 gegenüber dem Jahr 2002 um 1,1% gestiegen ist, nach einem Anstieg von 1,4% in 2002 und 2,0% in 2001.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: verbraucherpreisindex@destatis.de).